

Akte - Hals- und Beinbruch -

Dr. Wecker & Partner GbR
Rechtsanwälte Notare

RAe Dr. Wecker & Partner GbR, Sallstraße 9, 30171 Hannover

Landgericht Hannover
Postfach

30001 Hannover

Hannover, 26.06.2014

Klage

des Herrn Anton Müller, Amselweg 19, 30966 Hemmingen,

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: RAe Dr. Wecker pp. -

gegen

1. Herrn Rainer Möller, Seestr. 3, 30171 Hannover,

- Beklagter zu 1. -

- Prozessbevollmächtigter: RA Hagedorn, Marienstraße 124, 30171 Hannover -

2. Herrn Thorsten Stolte, Feldkamp 11, 30123 Burgwedel,

- Beklagter zu 2. -

wegen Schadensersatz

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten erheben wir Klage gegen die oben bezeichneten Beklagten. Wir bitten um die Anberaumung eines nahen Verhandlungstermins, in dem wir beantragen werden,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger 25,56 € sowie ein angemessenes in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld für die im Vorfall vom 26.05.2012 erlittenen Verletzungen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.12.2012 (Beklagten zu 1.) bzw. 23.02.2013 (Beklagten zu 2.) zu zahlen;

es wird festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Kläger sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem Vorfall

vom 26.05.2012 zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

Begründung:

Der Kläger macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung aus dem Vorfall vom 26.05.2012 geltend.

I.

Am Vorfalstag befand sich der Kläger mit seinen Freunden, den Zeugen Christian Fischer, Jens Thoben sowie Stefan Vermeer auf dem Schützenfest in Hannover. Gegen zwei Uhr verließen sie das Gildezelt. Sie befanden sich im Eingangsbereich, als sie den Zuruf „Hey, du mit der gelben Jacke!“ erhielten. Diesem Zuruf folgend drehte sich der Kläger um. Er fühlte sich angesprochen, denn er trug eine gelbe Jacke. Als er sich umgedreht hatte, schlug der Beklagte zu 2. den Kläger grundlos und unvermittelt. Der Kläger stürzte zu Boden. Die Beklagten traten den wehrlos am Boden liegenden Kläger mehrfach mit dem Fuß gegen dessen Körper. Der Zeuge Christian Fischer wurde bei seinem Hilfeversuch ebenfalls von den Beklagten tätlich angegriffen, wobei er sich Prellungen zuzog.

Beweis: 1. Beiziehung der Akte des Amtsgerichts Hannover zu dem Aktenzeichen 4 Ds 23 Js 12345/12,
2. Zeugnis des Christian Fischer, Heidepfad 4, 30023 Soltau,
3. Zeugnis des Jens Thoben, Im Welfenfelde 5, 31234 Adensen,
4. Zeugnis des Stefan Vermeer, Schillerstr. 8, 31202 Hildesheim.

Der Beklagte zu 1. wurde wegen der Tat zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.

Beweis: Beiziehung der Akte des Amtsgerichts Hannover zu dem Aktenzeichen 4 Ds 23 Js 23456/12.

Gegen den Beklagten zu 2. ist gem. § 154 von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen worden.

Beweis: Beiziehung der Akte des Amtsgerichts Hannover zu dem Aktenzeichen 4 Ds 23 Js 23456/12.

II.

Durch die Schläge der Beklagten erlitt der Kläger folgende Verletzungen: Schädelhirntrauma 1. Grades, Trimalleoläre Sprunggelenksfraktur rechts mit mehrfragmentärem, knöchernem, vorderen Syndesmosenauriss, Halswirbelsäulenschleudertrauma.

Beweis: 1. Arztgutachten des St. Josefs Hospitals Hannover, Krankenhausstr. 13, 30167 Hannover vom 01.06.2012
2. Arztgutachten des Dr. med. B. Hiller, Höverer Str. 7, 30455 Hannover
3. Sachverständigengutachten.

Aufgrund der unfallbedingten erlittenen Verletzungen bestand Arbeitsunfähigkeit vom 27.05.2012 bis zum 10.08.2012.

Beweis: wie vor.

Der Betrag in Höhe von 25,56 € wird als unfallbedingte Nebenkostenpauschale geltend gemacht.

Beweis: Rechnung Taxiunternehmen Stadt-Taxi, Fahrtziel: Höverer Str. 7.

Der Kläger hält einen Schmerzensgeldbetrag in Höhe von 5.000,00 € für angemessen und keineswegs überhöht. Die genaue Bestimmung überlässt er jedoch ausdrücklich dem Ermessen des Gerichts.

Schmerzensgelderhöhend ist der lange Genesungszeitraum zu berücksichtigen. Des Weiteres war der Kläger durch die erlittenen Verletzungen in seiner Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt und erlitt erhebliche Schmerzen. Ferner ist die brutale und rücksichtslose Vorgehensweise der Beklagten schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen.

III.

Der Feststellungsantrag ist begründet, da die Genesung sowie die künftige Entwicklung der Verletzung des Klägers noch nicht abzusehen ist. Über mögliche Restschäden nach vollständiger Ausheilung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Diesbezüglich steht insbesondere eine operative Metallentfernung 2 ½ bis drei Jahre nach dem Unfallereignis noch aus.

Beweis: 1. wie vor
2. Sachverständigengutachten.

IV.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18.12.2012 forderte der Kläger den Beklagten zu 1. unter Fristsetzung bis zum 28.12.2012 auf, ihm einen Schmerzensgeldbetrag i.H.v. 4.000,00 € zu zahlen.

Beweis: Schreiben der RAe Dr. Wecker pp. vom 18.12.2012.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 13.02.2013 forderte der Kläger den Beklagten zu 2. unter Fristsetzung bis zum 22.02.2013 auf, ihm den Schmerzensgeldbetrag zu zahlen.

Beweis: Schreiben der RAe Dr. Wecker pp. vom 13.02.2013.

Die Beklagten verweigern die Regulierung, so dass Klage geboten ist.

gez. Wecker
Rechtsanwalt

St. Josefs Hospital
Hannover

Datum: 01.06.12

Betreff: Anton Müller, geb. 29.09.1990, Amselweg 19, 30966 Hemmingen

Bescheinigung zur Vorlage bei der Polizei

Herr Müller, Anton, geb. am 29.09.1990, befindet sich seit dem 26.05.12 in der stationären, chirurgischen Behandlung des St. Josefs Hospitals in Hannover aufgrund nachfolgender Verletzungen und deren Folgen.

Diagnosen: Schädelhirntrauma 1. Grades
Trimalleoläre Sprunggelenksfraktur rechts mit mehrfragmentärem, knöchernem, vorderen Syndesmosenauriss
Halswirbelsäulenschleudertrauma

gez. Schmidt
- Stationsarzt -

Dr. med. Bernd Hiller

Hannover, 05.10.12

Betrifft: Anton Müller, geb. 29.09.1990

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Wecker,

wunschgemäß erstatte ich einen Bericht über die Unfallversorgung und die Unfallfolgen des oben genannten Patienten. Herr Müller erlitt am 26.05.12 eine Verletzung des rechten Sprunggelenks sowie eine Distorsion der Halswirbelsäule in Kombination mit einer Schädelprellung. Verursacht worden waren die Verletzungen durch eine tätliche Auseinandersetzung. Die Primärversorgung des Patienten erfolgte im Krankenhaus Hannover, wo eine operative Versorgung des re. Sprunggelenkes durch eine Metallosteosynthese durchgeführt wurde. Am 11.06.12 stellte er sich hier erstmals nach Entlassung aus dem Krankenhaus vor. Zu diesem Zeitpunkt befand sich noch eine Gipsummantelung um den rechten Unterschenkel. Der Patient bewegte sich mit Hilfe von Unterarmgehstützen fort. Es mussten zur Thromboseprophylaxe regelmäßig subkutane Injektionen von Heparin durchgeführt werden. Vier Wochen postoperativ konnte die Gipsummantelung entfernt werden und eine krankengymnastische Therapie zur Mobilisierung des Patienten durchgeführt werden. Die Schwellung und Bewegungseinschränkung des Sprunggelenkes konnten durch die Therapie deutlich verbessert werden. Es bestand Arbeitsunfähigkeit vom Unfallereignis bis zum 10.08.12.

Danach hat der Patient seine Berufsausbildung aufgenommen. Es besteht noch eine Schwellung und Bewegungseinschränkung im Bereich des re. Sprunggelenkes. Eine operative Metallentfernung nach 2,5 bis 3 Jahren nach dem Unfallereignis steht noch aus. Über mögliche Restschäden nach vollständiger Ausheilung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

gez.
B. Hiller

Weitere Anlage:
Anwaltliches Aufforderungsschreiben vom 18.12.12 mit Fristsetzung zum 28.12.12 (bzgl. Bekl. zu 1.)

Weitere Anlage:
Anwaltliches Aufforderungsschreiben vom 14.02.13 mit Fristsetzung zum 22.02.13 (bzgl. Bekl. zu 2.)

Rechtsanwalt Ulrich Hagedorn
Marienstraße 124 30171 Hannover

An das
Landgericht Hannover
Postfach

30001 Hannover

Hannover, den 18.07.2014

In dem Rechtsstreit

Müller
RAe Dr. Wecker pp.

./.

Möller

- 3 O 12345/14 -

zeige ich an, dass ich den Beklagten zu 1. vertrete. Namens und im Auftrag zeige ich an, dass der Beklagte zu 1. sich gegen die Klage verteidigen will.

Ich beantrage für den Beklagten zu 1.

die Klage wird abgewiesen,
die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Begründung:

Der Kläger kann gegen den Beklagten zu 1. die mit der Klage geltend gemachte Schadensersatzansprüche nicht beanspruchen, da der Beklagte zu 1. dem Kläger keine Verletzung zugefügt hat.

Es ist nicht richtig, dass der Beklagte zu 1. zusammen mit dem Beklagten zu 2. mehrfach mit den Füßen gegen den wehrlos am Boden liegenden Kläger getreten hat. Vielmehr hat der Beklagte zu 1. dem Kläger keine Verletzungen zugefügt. Die Verletzungen, die der Kläger bei dem Vorfall davongetragen hat, sind auch dem Beklagten zu 1. keinesfalls zuzuordnen.

Vielmehr ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

In der Nacht vom 25. auf den 26.05.12 befand sich der Beklagte zu 1. zusammen mit seiner Freundin und einem Bekannten, dem nachbenannten Zeugen Matthias Stoner auf dem Schützenfest in Hannover. In dem Gildezelt traf er zunächst weitere Bekannte, mit denen er sich unterhielt.

Nachdem die Bekannten weitergegangen waren, hielt der Beklagte zu 1. sich mit seiner damaligen Freundin und dem Zeugen Stoner weiter in dem Gildezelt auf.

Am frühen Morgen des 26.05.12 verließ der Beklagte zu 1. zusammen mit seiner damaligen Freundin und dem Zeugen Stoner das Festzelt. Hierbei bemerkte er, dass seine Bekannten, mit denen er sich zuvor unterhalten hatte, in eine handgreifliche Auseinandersetzung mit einer zahlenmäßig überlegenen Gruppe von jungen Erwachsenen, u. a. auch dem Kläger verwickelt waren.

Beweis: Zeugnis des Herrn Matthias Stoner, Blumenstraße 22, 30661 Hannover.

Der Kläger lag zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Boden.

Beweis: wie zuvor.

Der Beklagte zu 1. wollte seinen – zahlenmäßig unterlegenen – Bekannten u.a. dem Beklagten zu 2. helfen, bzw. schlichtend eingreifen, wurde jedoch sofort von den Personen, die auf seine Bekannten, u.a. auch den Beklagten zu 2. einschlugen, angegriffen.

Beweis: wie zuvor.

Der Beklagte zu 1. hat sich daraufhin lediglich gewehrt.

Beweis: wie zuvor.

Irgendwelche Verletzungen hat der Beklagte zu 1. dem Kläger nicht zugefügt, insbesondere hat der Beklagte zu 1. auch nicht auf den am Boden liegenden Kläger eingetreten.

Beweis: wie zuvor.

Wie der Beklagte zu 1. im Nachhinein erfahren hat, ist die Schlägerei, auf die er beim Verlassen der Markthalle hinzukam, vom Kläger provoziert worden. Danach hat der Kläger den Beklagten zu 2. angegriffen und ist von diesem zu Boden gestoßen worden, jedenfalls lag der Kläger bereits auf dem Boden als der Beklagte zu 1. auf das Geschehen aufmerksam wurde.

Beweis: wie zuvor.

Verletzungen hat der Beklagte zu 1. dem Kläger nicht zugefügt. Keinesfalls hat der Beklagte zu 1. dem Kläger Verletzungen am Sprunggelenk zugefügt. Der Beklagte zu 1. kann insoweit nur vermuten, dass der Kläger sich am Sprunggelenk verletzt hat als er zu Boden stürzte also der Kläger bereits verletzt war, bevor der Beklagte zu 1. überhaupt zugegen war.

Auch die weiteren Verletzungen des Klägers stammen nicht vom Beklagten zu 1.

Ein Schmerzensgeldanspruch ist daher bereits dem Grunde nach nicht gegeben.

Es ist zwar richtig, dass der Beklagte zu 1. vom Amtsgericht Hannover wegen des Vorfalls zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden ist. Obwohl der Beklagte zu 1., der seinerzeit nicht anwaltlich vertreten war, nicht für die Verletzungen des Klägers verantwortlich ist, hat er das Urteil akzeptiert.

Der Beklagte zu 1. hat insoweit auch akzeptiert, dass ihm mit Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 19.12.13 aufgegeben wurde, als Teilschadenswiedergutmachung an den Kläger zu Händen dessen Bevollmächtigten einen Betrag in Höhe von 1.000,00 €, zahlbar in monatlichen Raten zu je 50,00 € zu zahlen.

Beweis: in Kopie für das Gericht beigefügter Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 19.12.13 (*liegt bei*).

Beginnend mit dem Monat März 2014 hat der Beklagte zu 1. insoweit auch die monatlichen Raten an den Bevollmächtigten des Klägers gezahlt. Insgesamt hat der Beklagte zu 1. bislang fünf Raten zu je 50,00 €, somit 250,00 € gezahlt.

Beweis: im Falle des Bestreitens vorzulegende Überweisungsträger.

Selbst wenn ein Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach gegeben wäre, so wären die vom Beklagten zu 1. bereits gezahlten Beträge zu berücksichtigen. Die Klage wäre daher auch insoweit abzuweisen.

Im Übrigen wäre der vom Kläger für angemessen gehaltene Betrag in Höhe von 5.000,00 € selbst dann, wenn der Beklagte zu 1. die Verletzungen des Klägers zu verantworten hätte, bei weitem überhöht.

Die Verletzungen des Klägers sind offensichtlich komplikationslos und folgenlos verheilt. Zu berücksichtigen wäre insoweit auch, dass es der Kläger war, der die Auseinandersetzung mit den Bekannten des Beklagten zu 1. provoziert hat, so dass selbst dann, wenn der Beklagte zu 1. dem Kläger die Verletzungen zugefügt hätte, bzw. hierfür verantwortlich gemacht werden könnte, lediglich ein Schmerzensgeld in Höhe eines Bruchteils des vom Kläger für angemessen gehaltenen Schmerzensgeldbetrages gerechtfertigt wäre.

Was die Feststellungsanträge betrifft, so ist die Klage ebenfalls abzuweisen.

Nach allem ist antragsgemäß zu entscheiden.

gez. Hagedorn
Rechtsanwalt

Landgericht Hannover

Hannover, 01.08.2014

- 3 O 12345/14 -

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn Anton Müller, Amselweg 19, 30966 Hemmingen,

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: RAe Dr. Wecker pp. -

gegen

1. Herrn Rainer Möller, Seestr. 3, 30171 Hannover,

- Beklagter zu 1. -

- Prozessbevollmächtigter: RA Hagedorn -

2. Herrn Thorsten Stolte, Feldkamp 11, 30123 Burgwedel,

- Beklagter zu 2. -

Als Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt

Dienstag, 09.09.14, 11 Uhr 45.

Es wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet.

Weiterhin sollen gem. § 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO die vom Kläger benannten Zeugen Thoben, Fischer und Vermeer und der Zeuge Stoner, vom Beklagten zu 1. benannt, prozessleitend zum Termin geladen werden.

Voraussichtliches Beweisthema: Hat der Beklagte zu 1. am 26.05.12 in Hannover dem Kläger Verletzungen durch Tritte oder Schläge zugefügt?

gez.
Röhmermann

Öffentliche Sitzung der
3. Zivilkammer
des Landgerichts

Hannover, den 09.09.2014

- 3 O 12345/14 -

Gegenwärtig:
Richter am Landgericht Röhmermann
als Einzelrichter,

- Ohne Hinzuziehung einer/eines Protokollführerin/Protokollführers -

Die Kasette, auf die dieses Protokoll diktiert wird, wird einen Monat nach Zugang der Protokollabschriften an die Parteivertreter gelöscht. Nach diesem Zeitpunkt können Beanstandungen nicht mehr entgegengenommen werden.

In dem Rechtsstreit
Müller gegen Möller u.a.

erschieden bei Aufruf der Sache:
1. der Kläger mit Rechtsanwalt Dr. Wecker, Anschrift
2. der Beklagte zu 1. mit Rechtsanwalt Hagedorn, Anschrift.

Für den Beklagten zu 2. ist niemand erschienen.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte zu 2. zum heutigen Termin ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen worden ist.

Weiterhin waren die prozessleitend geladenen Zeugen Fischer, Thoben, Vermeer und Stoner erschienen.

Nachdem die Zeugen zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides sowie auf strafrechtliche Folgen einer falschen, auch uneidlichen Aussage hingewiesen worden waren, verließen sie den Sitzungssaal.

Güteverhandlungen scheiterten.

Der Beklagte zu 1. wurde auf den Widerspruch seines hiesigen Vortrages zu seinem überwiegenden Geständnis in der Strafkarte des Amtsgerichts Hannover (34 Js 39446/12) und auf die Möglichkeit einer strafrechtlichen Relevanz dieses Widerspruchs hinsichtlich eines möglichen Strafverfahrens wegen versuchten Prozessbetruges und einer Gefahr eines Bewährungswiderrufes hingewiesen.

Der Beklagte zu 1. erklärte:

„Ich bleibe dabei, dass mein Vortrag hier im Zivilprozess richtig ist.“

Sodann wurde in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Beschlossen und verkündet:

Die Zeugen sollen dazu gehört werden, ob der Beklagte zu 1. am 26.05.12 in Hannover den Kläger getreten oder geschlagen hat, so dass dieser erheblich verletzt wurde.

Der Klägervertreter erklärte, dass der Kläger aufgrund der am 26.05.12 erlittenen Verletzungen (Sprunggelenksfraktur re.) keinen Sport mehr treiben könne und im Rahmen des Abschlusses einer Berufsunfähigkeitsversicherung diese wegen der erlittenen Sprunggelenksfraktur rechts keinen Versicherungsschutz umfasse, dieses Risiko könne also nicht mehr versichert werden.

Sodann wurde mit der Vernehmung der Zeugen begonnen:

1. Zeuge:

Zur Person:

Ich heiße Christian Fischer, bin 20 Jahre alt, von Beruf Metallbauer, wohnhaft in Soltau.

Mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Es ist so, dass ich am 26.05.12 auf dem Schützenfest in Hannover war. Ich war dort mit Freunden und habe an einem Stand Pizza gegessen. Auf einmal habe ich dann gesehen, dass der Kläger am Boden lag. Wie er zu Fall gekommen ist, habe ich nicht gesehen. Ich habe ihm dann hoch helfen wollen. Auf einmal hat dann der Beklagte zu 1., Herr Möller, dem Kläger mit dem Fuß ins Gesicht getreten. Es ist so gewesen, dass der Kläger und ich zusammen zum Schützenfest nach Hannover gegangen sind. Wir haben uns dann kurzzeitig getrennt, da ich Pizza essen wollte.

An weitere Tötlichkeiten des Beklagten zu 1. gegenüber dem Kläger kann ich mich nicht erinnern. So etwas habe ich nicht gesehen. Es ist so, dass ich nicht sagen kann, dass der am Boden liegende Kläger irgendwelche Tötlichkeiten seitens des Beklagten zu 1. provoziert hat. Auf nochmalige Nachfrage kann ich nur wiederholen, dass ich nicht weiß, ob der Beklagte zu 1. bzw. sein Handeln dazu geführt hat, dass der Kläger am Boden lag. Ich habe erst auf das Geschehen geachtet, als ich von dem Pizzastand kam und den Kläger am Boden habe liegen sehen. Den Beklagten zu 2. habe ich nicht gesehen.

Nach meiner Erinnerung ist es so, dass es dann zu keinen weiteren Tötlichkeiten gekommen ist. Der Beklagte zu 1. ist dann weggegangen. Ich habe dann dem Kläger

wohl hochgeholfen. Ich kann nicht sagen, ob es irgendwelche Tötlichkeiten des Beklagten zu 1. in Richtung auf das Bein bzw. das Sprunggelenk des Klägers gegeben hat.

Auf Vorhalt des Klägervertreters:

Wenn mir nunmehr meine Zeugenvernehmung vom Mai 2012 (Bl. 25 ff. der Strafakte) vorgehalten wird, so kann ich sagen, dass meine dortigen Aussagen zutreffen. Es ist so, dass ich mich daran erinnern kann, dass der Kläger bewusstlos war, als er von dem Beklagten zu 1. den Tritt in das Gesicht erhalten hat.

Laut diktiert und genehmigt. Auf Vorspielen wurde allseits verzichtet.
Der Zeuge wurde sodann entlassen.

2. Zeuge:

Zur Person:

Ich heiße Jens Thoben, bin 23 Jahre alt, von Beruf Auszubildender zum Bäcker, wohnhaft in Adensen.

Mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Es ist so, dass ich am 26.05.12 u.a. mit dem Kläger zusammen auf dem Schützenfest in Hannover gewesen bin. Es war so gegen 2.00 Uhr nachts. Wir wollten eigentlich gerade nach Hause gehen. Auf einmal habe ich den Ruf gehört: „Ey, du da mit der gelben Jacke!“. Wer das gerufen hat, weiß ich nicht. Ich bin dann weitergegangen. Auf einmal habe ich gemerkt, dass mir keiner mehr gefolgt ist. Daraufhin habe ich mich umgedreht und habe gesehen, dass der Kläger am Boden lag. Ich habe nicht gesehen, wie es dazu gekommen ist, dass der Kläger zu Fall gekommen ist. Ich weiß nicht, ob der Kläger bewusstlos war, als er dann am Boden lag.

Mein Freund, der Zeuge Christian Fischer, war gerade dabei dem Kläger hoch zu helfen. In dem Moment hat der Beklagte zu 1., also als der Kläger noch am Boden gelegen hat, mit dem Fuß diesem ins Gesicht getreten.

Ich kann heute nicht mehr sagen, ob der Beklagte zu 1. angelaufen kam oder ob er bereits neben dem Kläger war. Jedenfalls hat er ihm mit dem Fuß ins Gesicht getreten. Der Beklagte zu 1. hat auch meinem Freund Fischer mit der Hand ins Gesicht geschlagen. Weitere Tötlichkeiten hat es nicht gegeben.

Ich meine, dass der Kläger nach dem Fußtritt ins Gesicht bewusstlos gewesen ist. Kurz danach sind die Sanitäter auf dem Schützenfest erschienen.

Ich weiß nicht, ob der Kläger unmittelbar nach dem Vorfall über Schmerzen bzw. Verletzungen im Sprunggelenk geklagt hat. Ich weiß auch nicht mehr, ob der Kläger im Gesicht als Folge des Fußtritts geblutet hat.

Auf Vorhalt des Klägervertreters:

Wenn mir nunmehr meine Zeugenvernehmung vom Mai 2012 (Bl. 26 ff. der Strafakte) vorgehalten wird, so kann ich sagen, dass meine dortigen Aussagen richtig sind. Ich kann aus heutiger Erinnerung nicht mehr sagen, ob der Beklagte zu 1. den Kläger mehrfach geschlagen bzw. getreten hat. Ich kann aber mit Sicherheit sagen, dass er ihn ins Gesicht getreten hat.

Laut diktiert und genehmigt. Auf Vorspielen wurde allseits verzichtet.
Der Zeuge wurde sodann entlassen.

3. Zeuge:

Zur Person:

Ich heiße Jens Vermeer, bin 23 Jahre alt, von Beruf Dachdecker, wohnhaft in Hildesheim.

Mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Es ist so, dass ich am 26.05.2012 zusammen mit den Zeugen Fischer, Thoben und dem Kläger auf dem Schützenfest in Hannover gewesen bin. Der Herr Fischer und ich sind etwas essen gegangen. Wir, d.h. der Zeuge Fischer und ich, standen am Pizzastand und wollten hinter dem Kläger hergehen. Wir haben uns dann zu ihm hingedreht. Er ist wegen der gelben Jacke, die an diesem Tag an hatte, immer auffällig gewesen. Als wir beide uns dann umgedreht haben, haben wir gesehen, dass der Kläger am Boden lag. Ich kann nichts dazu sagen, wie es dazu kam, dass der Kläger am Boden lag.

Der Herr Fischer und ich sind dann hingegangen, um dem Kläger aufzuhelfen. Es ist so gewesen, dass ein mir bis dahin unbekannter Mann dem Kläger mit dem Fuß ins Gesicht getreten hat. Bei meiner Zeugenvernehmung bei der Polizei sind mir dann Bilder gezeigt worden. Dabei habe ich den Beklagten zu 1. als denjenigen identifiziert, der den Kläger getreten hat.

Ich kann nicht sagen, ob der Beklagte zu 1 neben dem am Boden liegenden Kläger lag. Ich habe ja nur auf den Kläger geachtet. Ich weiß nur, dass dann, als er der Tritt mit dem Fuß in das Gesicht des Klägers erfolgt ist. Nach meiner Erinnerung ist der Beklagte zu 1. dann in der Menschenmenge untergetaucht.

Nach meiner Erinnerung war der Kläger bewusstlos, so dass er nichts zu irgendwelchen Verletzungen am Bein oder Sprunggelenk sagen konnte.

Laut diktiert und genehmigt. Auf Vorspielen wurde allseits verzichtet.

Der Zeuge wurde um 10.15 Uhr entlassen.

4. Zeuge:

Zur Person:

Ich heiße Matthias Stoner, bin 25 Jahre alt, von Beruf Konstruktionsmechaniker, wohnhaft in Hannover.

Mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Es ist so, dass ich am 26.05.2012 zusammen mit dem Beklagten zu 1. und dessen Exfreundin in dem Gildezelt auf dem Schützenfest in Hannover war. Gegen 2.00 Uhr nachts wollten wir diese dann verlassen. Das war zunächst nicht möglich, weil der Beklagte noch ein Bierglas in der Hand hatte und das Zelt deshalb nicht verlassen durfte.

Es ist dann so, dass wir gehört haben, dass draußen vor dem Festzelt eine Prügelei am Gange war. Der Beklagte zu 1. hat dann sein Bier ausgetrunken und das Glas im Gildezelt abgegeben und ist dann zu dem Ort der Schlägerei hingelaufen.

Ich bin dann mit der Exfreundin des Beklagten zu 1. hinterhergegangen.

Als ich am Ort der Schlägerei ankam war es so, dass der Kläger bereits am Boden lag. Es waren ca. 10 Leute drum herum. Die haben sich alle geprügelt. Ich habe nicht gesehen, dass der Beklagte zu 1. irgendjemanden getreten bzw. geschlagen hat.

Ich kann nur sagen, dass es eine Schlägerei gegeben hat. Ob die hier anwesenden Zeugen Fischer, Thoben und Vermeer auch beteiligt an der Schlägerei waren, kann ich nicht sagen. Ich kann mich nicht daran erinnern, ob der Beklagte zu irgendjemandem hingelaufen ist. Ich bleibe dabei, dass ich nicht gesehen habe, dass der Beklagte zu 1. irgendjemanden, insbesondere den Kläger, geschlagen oder getreten hat.

Ich bin dann zusammen mit dem Beklagten zu 1. und seiner Exfreundin weggegangen.

Auf Fragen des Beklagtenvertreters:

Ich wiederhole noch einmal, dass der Beklagte zu 1. erst später dazugekommen ist, nämlich als der Kläger bereits am Boden lag.

Auf Fragen des Klägervvertreters:

Es ist so, dass ich meinen Zustand zum Zeitpunkt des Vorfalls als „gut angetrunken“ bezeichnen würde. Im Laufe des Geschehens habe ich den Beklagten zu 1. im Rahmen des Getümmels dann für einige Zeit aus den Augen verloren. So kann ich, wie bereits ausgeführt, nicht sagen, ob es zu dem streitigen Vorfall, insbesondere dem Fußtritt ins Gesicht, gekommen ist.

Laut diktiert und genehmigt. Auf Vorspielen wurde allseits verzichtet.

Der Zeuge wurde um 10.30 Uhr entlassen.

Der Beklagte zu 1. erklärte auf Vorhalt des Klägervvertreters:

Der Beklagte zu 2. war zumindest damals ein guter Bekannter von mir.

Die Parteivertreter verhandelten sodann streitig zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Beschlossen und verkündet:

Die Akten des Amtsgerichts Hannover, Az 4 Ds 23 Js 23456/12, wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 26.06.14.

Der Klägervertreter beantragte sodann den Erlass eines Teilversäumnisurteils gegen den Beklagten zu 2.

Der Beklagtenvertreter zu 1. stellte sodann den Antrag aus dem Schriftsatz vom 18.07.14.

Beschlossen und verkündet:

Der Streitwert wird nach Erörterung mit den Parteivertretern hinsichtlich des Klägerantrags zu 1. auf 5.025,06 €, insgesamt auf 6.025,06 € festgesetzt.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den 24.10.2014.

gez.
Röhmermann

Bearbeitervermerk:

Die Formalien (Ladung, Zustellung, Vollmachten usw.) sind in Ordnung. Die Klage ist beiden Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden.

Die Entscheidung des Gerichts ist, unter dem Datum des 24.10.2014, zu entwerfen. Kommt die Bearbeiterin/der Bearbeiter zu einer Entscheidung, in der zur materiellen Rechtslage nicht Stellung genommen wird, so hat sie/er zusätzlich die Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand und / oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Werden Beweiserhebungen oder Auflagen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass ihre Anordnung erfolglos geblieben ist.

Stützt die Bearbeiterin/der Bearbeiter die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen hat oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, sie hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

Entscheidung - Hals- und Beinbruch -

Landgericht Hannover
3 O 12345/14

Im Namen des Volkes!

Teilversäumnisurteil und Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Anton Müller, Amselstr. 7, 30966 Hemmingen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Wecker und Partner, Hannover,

gegen

1. Herrn Rainer Möller, Seestr. 3, 30171 Hannover,

Beklagter zu 1.,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hagedorn, Hannover,

2. Herrn Thorsten Stolte, Feldkamp 11, 30123 Burgwedel,

Beklagter zu 2.,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Hannover durch den Richter am Landgericht Röhmermann als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 09.09.2014 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 25,56 € zu zahlen. Der Beklagte zu 1. wird verurteilt an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,- € nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 29.12.2012 zu zahlen. Der Beklagte zu 2. wird verurteilt an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000,- € nebst 5 %-Punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 23.02.2013 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte zu 2. verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem Vorfall vom 26.05.2012 zu zahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt der Kläger $\frac{7}{12}$, der Beklagte zu 1. $\frac{1}{12}$, der Beklagte zu 2. $\frac{4}{12}$. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1. trägt dieser zu $\frac{1}{6}$, der Kläger zu $\frac{5}{6}$. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2. trägt der Beklagte zu 2. zu $\frac{4}{6}$ und der Kläger zu $\frac{2}{6}$.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, vom Kläger gegen den Beklagten zu 1. jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Beklagte zu 1. kann die Vollstreckung abwenden,

jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil insgesamt vollstreckbaren Betrags, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen einer tätlichen Auseinandersetzung.

Am frühen Morgen des 26.05.2012 befand sich der Kläger mit den Zeugen Fischer, Vermeer und Thoben auf dem Schützenfest in Hannover. Ebenfalls anwesend waren die Beklagten. Der Beklagte zu 1. wurde von seiner damaligen Freundin und dem Zeugen Stoner begleitet.

Zwischen dem Kläger und den Beklagten kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung, wobei die Einzelheiten zwischen den Parteien streitig sind. Während dieser Auseinandersetzung kam der Kläger zu Boden. Er trug ein Schädelhirntrauma 1. Grades, ein Halswirbelsäulenschleudertrauma sowie eine Fraktur des rechten Sprunggelenks davon. Die Sprunggelenksfraktur musste operativ versorgt werden. In der Zeit vom 27.05.2012 bis zum 10.08.2012 war der Kläger arbeitsunfähig. Circa 2,5 bis 3 Jahre nach der ersten Operation wird eine operative Metallentfernung am rechten Sprunggelenk erforderlich sein. Es ist weiterhin eine unfallbedingte Nebenkostenpauschale in Höhe von 25,56 € aufgetreten.

Der Beklagte zu 1. wurde wegen der Tätlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurden, verurteilt. Als Bewährungsaufgabe wurde ihm eine Teilschadenswiedergutmachung in Höhe von 1.000,- € auferlegt. Wegen der Einzelheiten wird auf die beigezogenen Akten des Amtsgerichts Hannover, Az.: 4 Ds 23 Js 23456/12 verwiesen.

Der Beklagte zu 1. wurde durch Schriftsatz vom 18.12.2012 unter Fristsetzung zum 28.12.2012 aufgefordert an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 4.000,- € zu zahlen. Der Beklagte zu 2. wurde mit Schriftsatz vom 13.02.2013 unter Fristsetzung zum 22.02.2013 aufgefordert einen Schmerzensgeldbetrag in Höhe von 4.000,- € zu zahlen.

Der Kläger behauptet, er sei grundlos von dem Beklagten zu 2. zu Boden geschlagen worden. Die Beklagten hätten mehrfach gegen seinen Körper getreten.

Mit Beschluss vom 01.08.2014 hat das Gericht Termin für die mündliche Verhandlung bestimmt auf den 09.09.2014. Hiermit hat das Gericht auch das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet. Der Beklagte zu 2. erschien trotz Zustellung dieses Beschlusses nicht im Termin zur mündlichen Verhandlung. Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an ihn 25,56 € sowie ein angemessenes in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld für die im Vorfall vom 26.05.2012 erlittenen Verletzungen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.12.2012 (Beklagter zu 1.) bzw. 23.02.2013 (Beklagter zu 2.) zu zahlen,
2. festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, ihm sämtliche materiellen und immateriellen Schäden aus dem Vorfall vom

26.05.2012 zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritten übergehen.

3. gegen den Beklagten zu 2. ein Teilversäumnisurteil zu erlassen.

Der Beklagte zu 1. beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, die Schlägerei sei durch den Kläger provoziert worden. Er habe lediglich schlichten wollen und sei dann selbst angegriffen worden. Er habe sich dann gewehrt.

Das Gericht hat nach Maßgabe des Beweisbeschlusses vom 01.08.2014 Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung der Zeugen Fischer, Thoben, Vermeer und Stoner. Bezüglich des Inhalts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird verwiesen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.09.2014.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

Insbesondere erfüllt auch der **unbezifferte Zahlungsantrag** die Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wenn ein Schmerzensgeldanspruch vom Gericht nach billigem Ermessen zu ermitteln ist.¹

Anmerkung: Erforderlich ist aber, dass der Kläger zumindest alle für die Bemessung seines Anspruchs relevanten Tatsachen umfassend vorträgt. Fehlen die zur Feststellung des Betrages erforderlichen tatsächlichen Grundlagen, so ist die Klage unzulässig.² Dies bedeutet für die Schmerzensgeldklage, dass Art und Schwere der Verletzungen, Dauer und Intensität der Schmerzen, Inhalt und Umfang der ärztlichen Maßnahmen mitgeteilt werden müssen. Außerdem ist erforderlich, dass der bisherige und voraussichtliche weitere Heilungsverlauf, etwaige Spätfolgen oder Dauerschäden etc. mitgeteilt werden müssen.³

Es besteht auch ein **Feststellungsinteresse** des Klägers gemäß § 256 ZPO. Ein Feststellungsinteresse ist zu bejahen, wenn der Kläger in Unsicherheit über ein Rechtsverhältnis ist.⁴ Vorliegend besteht Unsicherheit über die Eintrittspflicht der Beklagten hinsichtlich der noch nicht bezifferbaren Schadensersatzansprüche.

Hinweis: Das für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage notwendige berechtigte Interesse setzt voraus, dass bei verständiger Würdigung mit einem Schaden „wenigstens zu rechnen“ ist.⁵ Dies ist nicht der Fall, wenn die Möglichkeit eines Schadenseintritts zwar minimal über dem allgemeinen Lebensrisiko liegt, jedoch auf Grund der Umstände des Einzelfalls als „sehr, sehr gering“ anzusehen ist.⁶ Bei der kurzzeitigen, einmaligen Asbestbelastung eines Mieters im Zuge der Freisetzung von Asbestfasern bei Austauscharbeiten (asbesthaltiger Vinylplatten) ist das Risiko zukünftig an einem Tumor zu erkranken als so niedrig anzusetzen, dass mit einer derartigen Erkrankung

¹ Anders/Gehle, F Rn. 156; Oberheim, Rn. 1065.

² Oberheim, Rn. 1069.

³ Oberheim, Rn. 1069.

⁴ Anders/Gehle, O Rn. 12.

⁵ BGH, Urteil vom 02.04.2014, Az: VIII ZR 19/13, Rn. 18, zitiert nach: www.juris.bundesgerichtshof.de.

⁶ BGH, Urteil vom 02.04.2014, Az: VIII ZR 19/13, Rn. 20, zitiert nach: www.juris.bundesgerichtshof.de.

nicht zu rechnen ist, so dass ein Feststellungsinteresse nicht besteht.⁷

Die Klage ist nur teilweise begründet. Aufgrund der erlittenen Verletzungen hat der Kläger einen **Anspruch auf Schadensersatz** und einen generellen Anspruch auf **Schmerzensgeld** in Höhe von 5.000,- € gegen die Beklagten aus §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB.

Von dem Schmerzensgeld hat der Beklagte zu 1. 40 % und der Beklagte zu 2. 60 % zu tragen.

Durch eine Handlung des Beklagten zu 1. erfolgte eine **Rechtsgutsverletzung** des Klägers. Der Beklagte zu 1. hat den Körper des Klägers verletzt und diesen an der Gesundheit geschädigt. Eine Körperverletzung ist jeder Eingriff in die körperliche Integrität, der eine von den normalen körperlichen Funktionen nicht nur unerheblich abweichenden Zustand hervorruft.⁸ Eine Gesundheitsverletzung ist eine Störung der körperlichen, geistigen oder seelischen Lebensvorgänge.⁹ Der Beklagte zu 1. hat den Kläger während der tätlichen Auseinandersetzung auf dem Schützenfest in Hannover am 26.05.2012 mit dem Fuß ins Gesicht getreten. Der Kläger erlitt hierdurch ein Schädelhirntrauma 1. Grades sowie ein Halswirbelsäulenschleudertrauma.

Der Zeuge Stoner gibt an, dass es sich bei der tätlichen Auseinandersetzung um eine Schlägerei von circa 10 Personen gehandelt habe. Der Beklagte zu 1. trägt vor, er habe lediglich schlichtend in diese Schlägerei eingreifen wollen, sei dann aber selbst angegriffen worden und habe sich dann gewehrt. Hierbei fällt auf, dass die anderen Zeugen das Geschehen nicht als Schlägerei von circa 10 Personen beschrieben haben. Hätte eine solche Schlägerei stattgefunden, wäre sicher die Polizei auf dem Fest erschienen. Schlägereien der genannten Größe in den frühen Morgenstunden auf einem Volksfest neigen wegen der alkoholbedingten Enthemmung von Festbesuchern dazu sich unkontrolliert auszuweiten. Auch die Zeugen Fischer, Thoben und Vermeer berichten nicht von einer Schlägerei. Nach den übereinstimmenden Aussagen dieser Zeugen lag der Kläger vielmehr am Boden, als der Beklagte zu 1. diesem mit dem Fuß ins Gesicht trat. Hierdurch erfolgte eine kurze Bewusstlosigkeit. Die Aussagen der Zeugen Fischer, Thoben und Vermeer sind glaubhaft. Es ist kein Grund ersichtlich, warum sie falsche Aussagen zum Geschehen machen sollten. Vielmehr decken sich ihre Aussagen mit den Aussagen im Strafverfahren. Andererseits sind die Aussagen detailreich und abwechslungsreich. Die Aussage des Zeugen Stoner ist hinsichtlich der Frage, ob es zu einer Rechtsgutverletzung durch den Beklagten zu 1. gekommen ist unergiebig. Der Zeuge gibt an, den Beklagten zu 1. nicht die ganze Zeit über beobachtet zu haben.

Die Rechtsgutverletzung seitens des Beklagten zu 1. erfolgte **vorsätzlich**. Durch die Beweisaufnahme konnte der Vortrag des Beklagten zu 1., er habe lediglich schlichten wollen, widerlegt werden. Eine wie vom Beklagten zu 1. dargestellte Schlägerei fand wie oben dargelegt nicht statt. Es fehlt also an einer Auseinandersetzung, die der Schlichtung bedurft hätte. Vielmehr steht fest, dass der Beklagte zu 1. den Kläger vorsätzlich ins Gesicht getreten hat. Der Kläger lag auf dem Boden, als er vom Beklagten

⁷ BGH, Urteil vom 02.04.2014, Az: VIII ZR 19/13, Rn. 21, zitiert nach: www.juris.bundesgerichtshof.de.

⁸ Palandt-Sprau, § 823 Rn. 4.

⁹ Palandt-Sprau, § 823 Rn. 4.

zu 1. mit solcher Wucht ins Gesicht getreten wurde, dass er kurzzeitig das Bewusstsein verlor und die schweren Verletzungen im Hals- und Kopfbereich davontrug. Die Wucht dieses Tretes spricht gegen einen unbeabsichtigten Vorfall. Auch die Tatsache, dass der Tritt direkt ins Gesicht erfolgte spricht dagegen. Ein zufälliger Tritt bzw. ein Tritt, der nicht auf die Zufügung derartiger Verletzungen gerichtet ist, erfolgt nicht so kraftvoll und treffsicher. Außerdem verschwand der Beklagte zu 1. direkt nach dem Tritt in der Menschenmenge.

Der Kläger hat einen **Anspruch auf Ersatz** der hierdurch eingetretenen Schäden. Hierzu zählt die Nebenkostenpauschale in Höhe von 25,56 €. Außerdem kann der Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von noch 1.000,- € vom Beklagten zu 1. fordern. Dieser Betrag erscheint für die durch den Beklagten zu 1. verursachten Verletzungen (Schädelhirntrauma 1. Grades, ein Halswirbelsäulenschleudertrauma) angemessen. Der Beklagte zu 1. hat absichtlich auf den am Boden liegenden Kläger eingetreten. Der Kläger war für nahezu 2,5 Monate arbeitsunfähig. Es ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte zu 1. als Bewährungsaufgabe gemäß § 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB auch eine Teilwiedergutmachung in Höhe von 1.000,- € auferlegt wurde. Dieser Betrag ist bei dem Schmerzensgeldanspruch zu berücksichtigen.¹⁰

Der Kläger hat gegen den **Beklagten zu 2.** einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gemäß §§ 823, 253 Abs. 2 BGB.

Hier ist festzustellen, dass der Beklagte zu 1. und der Beklagte zu 2. **nicht als Gesamtschuldner** für das Schmerzensgeld haften. Der Kläger konnte nicht beweisen, dass die Beklagten die Rechtsgutverletzung gemeinschaftlich vorgenommen haben. Die Zeugen konnten nur Hinweise darauf geben, dass der Beklagte zu 1. den am Boden liegenden Kläger ins Gesicht trat. Wie der Kläger zu Fall kam, konnte nicht geklärt werden. Da der Beklagte zu 2. trotz ordnungsgemäßer Ladung im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschien, ergeht gegen ihn ein **Versäumnisurteil** nach § 331 Abs. 1 ZPO, ein Zurückweisungsgrund nach § 335 Abs. 1 ZPO lag nicht vor. Die Ladungsfrist des § 217 ZPO von einer Woche wurde eingehalten. Der Beschluss vom 01.08.2014 ordnete das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung vom 09.09.2014 an. Der Kläger hat gegen den Beklagten zu 2. einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 3.000,- €. Infolge der Säumnis des Beklagten zu 2. gilt der Vortrag des Klägers als zugestanden. Die Körper- und Gesundheitsverletzung des Klägers wurde durch den Beklagten zu 2. verursacht. Durch seinen Schlag fiel der Kläger zu Boden. Hierdurch kam es zu einer Fraktur des rechten Sprunggelenks. Andere Ursachen für die Fraktur sind nicht ersichtlich. Da es jedoch zu der Fraktur kam, ist davon auszugehen, dass sie durch den Beklagten zu 2. verursacht wurde.

Die Rechtsgutverletzung verursachte der Beklagte zu 2. vorsätzlich. Er schlug grundlos auf den Kläger ein.

Als Schmerzensgeld erscheint ein Betrag in Höhe von 3.000,- € angemessen. Der Kläger musste zur Behandlung der Fraktur operiert werden. Hierbei wurde eine Metallosteosynthese durchgeführt. Das so eingebrachte Metall muss 2,5 bis 3 Jahre nach

¹⁰ Vgl. OLG Celle JZ 1970, 548; OLG Düsseldorf NJW 1974, 1289.

dem Vorfall operativ entfernt werden. Für vier Wochen trug der Kläger einen Gipsverband und für nahezu 2,5 Monate bestand eine Arbeitsunfähigkeit. Bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung konnte der Kläger keinerlei Sport ausüben. Darüber hinaus sind etwaige Folgen aus der abgeschlossenen Berufsunfähigkeits-/ Erwerbsunfähigkeitsversicherung ausgeschlossen.

Der Beklagte zu 2. ist gleichfalls verpflichtet, die Nebenfolgekosten der Rechtsgutverletzung in Höhe von 25,56 € zu ersetzen. Auch dieser Schaden ist durch sein Verhalten verursacht worden. Bezüglich dieser Position haftet er gemäß § 840 BGB mit dem Beklagten zu 1. als Gesamtschuldner.

Der **Feststellungsantrag** ist lediglich bezüglich des Beklagten zu 2. begründet. Nur in Bezug auf die Sprunggelenksfraktur ist die weitere Entwicklung nicht absehbar. Die durch den Beklagten zu 1. zugefügten Verletzungen sind folgenlos verheilt.

Die Zinsen ergeben sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in §§ 92, 100 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 2, Nr.11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung: Einspruch hinsichtlich Beklagter zu 2).¹¹

Hinweis: Nach dem 01.01.2014 hat gemäß § 232 S. 1 ZPO jede anfechtbare gerichtliche Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten. Ausgenommen sind gemäß § 232 S. 2 ZPO Verfahren, in denen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen. In der Regel dürfte in der Examensklausur die Ausformulierung nicht erforderlich sein.¹² Eine ausformulierte Belehrung könnte vorliegend lauten: „Gegen das Versäumnisurteil kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Landgericht Hannover, Anschrift, eingelegt werden. Der Einspruch kann nur durch eine von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Einspruchsschrift eingelegt werden. Die Einspruchsfrist wird nur durch rechtzeitigen Eingang beim obigen Gericht gewahrt.“

gez.
Röhmermann
RiLG

Möglich wäre im Hinblick auf § 100 Abs. 1 und 4 ZPO auch folgende Kostenentscheidung:

Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt der Kläger 58,1 %, der Beklagte zu 1. 8,3 %, der Beklagte zu 2. 33,2 % die übrigen 0,4 % tragen der Beklagte zu 1. und der Beklagte zu 2. als Gesamtschuldner. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1. trägt dieser zu 17 % ($=\frac{1}{6}$), der Kläger zu 83 % ($=\frac{5}{6}$). Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2. trägt der Beklagte zu 2. zu 66 % ($=\frac{4}{6}$) und der Kläger zu 34 % ($=\frac{2}{6}$).

¹¹ Für den Beklagten zu 1. greift § 232 S. 2 ZPO.

¹² Süß, Jura 2013, 1206 (1211).